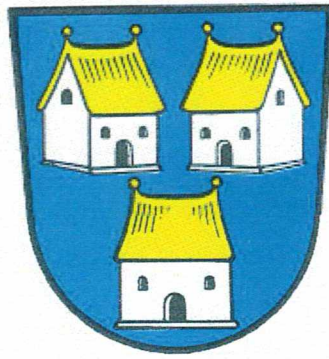




STADT DORFEN

1. Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

„Anzing“

M 1:2000

Planverfasser: Stadt Dorfen, Bauverwaltung, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen

Dorfen, 08.07.2015
 09.09.2015
 14.10.2015



**Stadt
Dorfen**

Rathausplatz 2
84405 Dorfen
rathaus@dorfen.de

Tel.: 08081-411-0
Fax.: 08081-411-40
www.dorfen.de

Bearbeitet:

Plan-Nr.:

Datum: 14.10.2015

Maßstab: 1:2000

Dieser Kartenausschnitt ist kein amtlicher Lageplan! Amtliche Lagepläne sind beim Vermessungsamt Erding anzufordern!

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB folgende

1. Änderung der Satzung „Anzing“

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Festsetzungen durch Planzeichen

----- Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Anzing

1.
Die Grenzen für die 1. Änderung der Außenbereichssatzung im Ortsteil Anzing, Stadt Dorfen, Landkreis Erding werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
2.
Innerhalb der in 1. festgelegten Grenzen gilt folgende Festsetzung:
Es sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig. Die Wohneinheiten dürfen auch aneinandergesetzt werden.
3.
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Vor Baubeginn sind Bestandspläne sämtlicher Sparten einzuholen. Es ist darauf zu achten, dass bestehende Leitungen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Mit Geruchs- und Staubemissionen, die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Viehhaltung resultieren, muss gerechnet werden. Diese Beeinträchtigungen sind zu tolerieren.

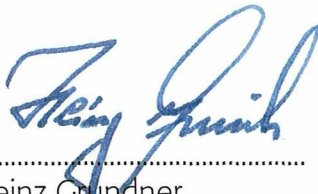
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Dorfen, den 14.10.2015

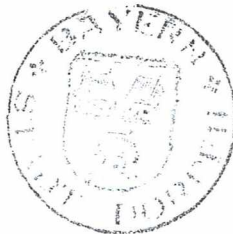
Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Anzing“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wurde vom Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen in der Sitzung vom 08.07.2015 gefasst und am 31.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Den Trägern öffentlicher Belange wird vom 17.07.2015 bis 17.08.2015 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Gelegenheit gegeben zur Satzung Stellung zu nehmen.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit wird vom 03.08.2015 bis 03.09.2015 gem. § 35 Abs. 4 BauGB Gelegenheit zur Satzung Stellung zu nehmen.
4. Den Trägern öffentlicher Belange wird vom 15.09.2015 bis 29.09.2015 erneut gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Gelegenheit gegeben zur Satzung Stellung zu nehmen.
5. Der betroffenen Öffentlichkeit wird vom 28.09.2015 bis 12.10.2015 gem. § 35 Abs. 4 BauGB Gelegenheit zur Satzung Stellung zu nehmen.
6. Der Satzungsbeschluss wurde vom Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen am 14.10.2015 gefasst.

Dorfen, den 19.10.2015



Heinz Grundner
1. Bürgermeister

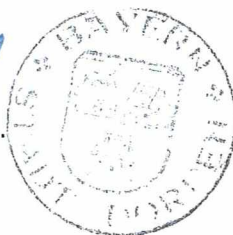


7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 23.10.2015 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 14.10.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dorfen, den 28.10.2015



Heinz Grundner
1. Bürgermeister



Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Anzing“

I. Lage:

Anzing liegt 3,5 km nordöstlich von Dorfen in der Gemarkung Grüntegernbach.

II. Ziel der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Anzing“:

Anzing ist ein bebauter Bereich im Außenbereich mit insgesamt 5 Anwesen. Der Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt; es ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Die Satzung bestimmt, dass Vorhaben die Wohnzwecke dienen, im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Stadt Dorfen ist bestrebt, für die einheimischen Bürger in Anzing Bauland zu schaffen. Aus diesem Grund wird durch die 1. Änderung der Satzung innerhalb des Geltungsbereichs die Errichtung von maximal 3 Wohneinheiten erlaubt. Die Wohneinheiten dürfen auch aneinandergebaut werden.

Die Satzungsänderung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dorfen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

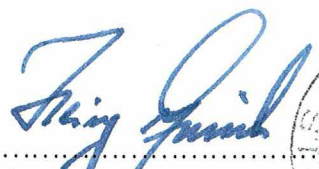
III. Erschließung:

Die Grundstücke im Umgriff der Satzung sind über Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch Kleinkläranlagen gesichert.

Die Wasserversorgung fällt in die Zuständigkeit des Wasserzweckverbandes Isener Gruppe.

Dorfen, 09.09.2015


Heinz Grundner
1. Bürgermeister

